



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 29.03.2021
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Erschien verspätet zu TOP 2.4 der öffentlichen Sitzung

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Froschmeir, Christine

Raba, Florian

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:**1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.2021****2. Bauangelegenheiten**

- 2.1 Tekturantrag zum Neubau eines Milchviehlaufstalls mit Mistlager sowie Heulager, Bauort: FI-Nr.96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr.29, Adelshausen
- 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.508/19 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.14, Pobenhausen
- 2.3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bauort: FI-Nr.316/4 Gmkg Karlskron, Ringstr.33, Karlskron
- 2.4 Bauantrag zum Anbau eines Carports an die vorhandene Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.447/14 Gmkg Karlskron, Riedelstr.14, Mändlfeld
- 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.2175/1 Gmkg Adelshausen, nahe Dorfstraße, Aschelsried
- 2.6 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Bauort: FI-Nr.493 Gmkg Karlskron, Riedelstr.41, Mändlfeld
- 2.7 Bauantrag zum Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus zur Erweiterung der bestehenden Wohneinheit, Bauort: FI-Nr.764 Gmkg Karlskron, Rainweg 39, Grillheim

3. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

- 3.1 Bauleitplanung-1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 "Straßäcker"-Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 u.3 i.V.m. § 3 Abs.2 u. § 4 Abs.2 BauGB-Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Satzungsbeschluss
- 3.2 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück FI-Nr.124 Gmkg Adelshausen, Nähe Siedlungsstraße, Adelshausen

4. Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte - Erhebung einer Sonderumlage "Museumsdepot"**5. Antrag SV Karlskron e.V. auf gemeindlichen Zuschuss zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände****6. Antrag der SPD-, Bündnis90/DieGrünen- und CLK-Fraktion: Konzept zur Breitbandversorgung in Karlskron****7. Antrag der SPD-, Bündnis90/DieGrünen-, CLK- und FW-Fraktion: Erstellung eines Energiekonzeptes****8. Anfragen und Mitteilungen**

- 8.1 Anfragen und Mitteilungen
- 8.2 Anfragen und Mitteilungen
- 8.3 Anfragen und Mitteilungen
- 8.4 Anfragen und Mitteilungen
- 8.5 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.2021**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2021 bestehen keine Einwendungen.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten**TOP 2.1 Tekturantrag zum Neubau eines Milchviehlaufstalls mit Mistlager sowie Heulager, Bauort: FI-Nr.96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr.29, Adelshausen**

Mit dem Tekturantrag zum Bauantrag genehmigt Az BV 200792 vom 03.03.2021 wird auf dem Grundstück FI-Nr.96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 29 in Adelshausen, der Neubau eines Milchvieh-Laufstalles mit Mistlager sowie Heulagers beantragt. Der Milchvieh-Laufstall mit Mistlager sowie Heulagers (40 m x 26,24 m bzw. 22,00 m) wird mit einem Satteldach mit 20 Grad Dachneigung errichtet. Mit dem Tekturantrag kommt eine 60 m² planbefestigte Laufhöfffläche hinzu, sonst ergibt sich zum genehmigten Bauantrag keine Änderung.

Das Grundstück befindet sich zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron und zum Teil im baulichen Außenbereich. Das Vorhaben gehört zur einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Privilegierung ist durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen nachzuweisen.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil als Dorfgebiet und zum Teil als Ortsrandeingrünung/landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB privilegiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Tekturantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.508/19 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.14, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.508/19 Gmkg Pobenhausen, Apianstr. 14 in Pobenhausen der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt. Das Einfamilienhaus (13,86 m x 9,36 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 22 Grad Dachneigung errichtet. Die Doppelgarage (10,37 m x 6,98 m) wird ebenfalls mit einem Satteldach mit 22 Grad Dachneigung an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet. Für das Vorhaben wird für die Grenzbebauung eine Abweichung nach Art. 63 BayBO beantragt.

Das Grundstück FI-Nr.508/19 Gmkg Pobenhausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Nach § 4 der BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Wohngebäude zulässig.

Das Grundstück ist in der Bodendenkmaliste (AZ D-1-7334-0096) aufgeführt. Es werden Bodendenkmäler (Reihengräberfeld des frühen Mittelalters) vermutet.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 2.3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bauort: FI-Nr.316/4 Gmkg Karlskron, Ringstr.33, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 316/4 Gmkg Karlskron, Ringstr. 33 in Karlskron der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage beantragt. Das Einfamilienhaus (11,49 m x 9,99 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach errichtet. Die Garage (7,99 m x 4,99 m) wird mit einem Flachdach am Einfamilienhaus integriert errichtet. Das vorhandene Bestandswohngebäude mit Nebengebäuden wird abgebrochen.

Das Grundstück mit der FI-Nr. 316/4 Gmkg Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 Abs.2 Nr.3. der BauNVO sind sonstige Wohngebäude im Dorfgebiet zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 2.4 Bauantrag zum Anbau eines Carports an die vorhandene Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.447/14 Gmkg Karlskron, Riedelstr.14, Mändlfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 447/14 Gmkg Karlskron, Riedelstr. 14 in Mändlfeld der Anbau eines Carports an die bestehende Doppelgarage beantragt. Der Carport (5,00 m x 3,00 m) wird mit einem Pultdach errichtet.

Das Grundstück FI-Nr. 447/14 Gmkg Karlskron befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinn des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Es handelt sich hier um ein sonstiges Vorhaben, das nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und ist der Ansicht, dass öffentliche Belange zusätzlich nicht beeinträchtigt sind. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

GR Hagl ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Angenommen

Ja 14 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: Fl-Nr.2175/1 Gmkg Adelshausen, nahe Dorfstraße, Aschelsried

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl-Nr. 2175/1 Gmkg Adelshausen, nahe Dorfstraße in Aschelsried die Überprüfung der Zulässigkeit zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Mit dem Vorbescheid sollen folgende Fragen geklärt werden:

Ist die Bebauung des Flurstückes 2175/1 Gmkg. Adelshausen wie folgt möglich:

Einfamilienhaus mit Doppelgarage

11,49 m x 9,49 m

Wandhöhe 6,50 m

Walmdach 20 – 25 Grad

Doppelgarage:

7,00 m x 6,00 m

Walmdach 20 – 25 Grad

Das Grundstück Fl-Nr. 2175/1 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind sonstige Wohngebäude in einem Dorfgebiet zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheidsantrag.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.6 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Bauort: Fl-Nr.493 Gmkg Karlskron, Riedelstr.41, Mändlfeld

Der Bauherr beantragt mit Schreiben vom 08.03.2021 die Verlängerung des Vorbescheides BV160373 vom 08.07.2016 um zwei Jahre.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde in der Sitzung vom 23.05.2016 behandelt.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FI-Nr. 493 Gmkg Karlskron, Riedelstraße 41 in Mändlfeld beantragt. Zu diesem Vorhaben wurde bereits ein Vorbescheid Az 303-602-5 – 91/82 V vom 17.02.1983 genehmigt, dieser ist jedoch durch Zeitablauf erloschen. Es soll ein Einfamilienhaus in E+D-Bauweise mit einem Satteldach mit 35 ° Dachneigung errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne § 30 BauGB und außerhalb im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB und ist deshalb dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Durch ihre Ausführung oder Benutzung werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides BV 160373 vom 08.07.2016 behandelt und erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung bis zum 08.07.2023.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.7 Bauantrag zum Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus zur Erweiterung der bestehenden Wohneinheit, Bauort: FI-Nr. 764 Gmkg Karlskron, Rainweg 39, Grillheim

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 764 Gmkg Karlskron, Rainweg 39 in Grillheim der Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus zur Erweiterung der bestehenden Wohneinheit beantragt. Der Anbau (7,49 m x 6,61 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 20 Grad Dachneigung errichtet. An der östlichen Grundstücksgrenze wird eine Fertiggarage (6,00 m x 3,00 m) mit einem Flachdach errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück FI-Nr. 764 Gmkg Karlskron ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Gemäß § 4 Abs.2 der BauNVO sind Wohngebäude, somit Anbauten zur Erweiterung der bestehenden Wohneinheit zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung-1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 "Straßäcker"-Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 u.3 i.V.m. § 3 Abs.2 u. § 4 Abs.2 BauGB-Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Satzungsbeschluss

Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB BauGB

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 11.02.2021
- Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 03.02.2021
- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Stellungnahme vom 24.02.2021
- Gemeinde Brunnen, Stellungnahme vom 02.03.2021
- Gemeinde Karlshuld, Stellungnahme vom 18.02.2021
- Gemeinde Weichering, Stellungnahme vom 17.02.2021
- IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 17.02.2021
- Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen, Stellungnahme vom 17.02.2021
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht, Stellungnahme vom 04.02.2021
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, Stellungnahme vom 01.03.2021
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 02.02.2021
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz, Stellungnahme vom 02.03.2021
- Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 17.02.2021
- Markt Manching, Stellungnahme vom 02.02.2021
- Markt Reichertshofen, Stellungnahme vom 01.02.2021
- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 03.02.2021
- Stadt Ingolstadt, Stellungnahme vom 22.02.2021
- Stadtwerke Ingolstadt, Stellungnahme vom 16.02.2021

➔ **Kein Beschluss erforderlich**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 03.03.2021

Mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Stauraum vor den Carports im WA 5 sollte jedoch mit 3 in vorgesehen werden.

Abwägung

Der auf 1,5 m verkürzten Abstand der Einfahrtsseiten der geplanten Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Reihenhäuser (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV sind Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorzusehen) ist aus Sicht der Gemeinde Karlskron vertretbar. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche, da die Erschließungsstraße hier gerade

und übersichtlich verläuft und auf der gegenüberliegenden Straßenseite keine Grundstücksausfahrten vorgesehen sind.

Zudem ist durch den Bauträger geplant, die Carports allseitig offen zu errichten, so dass keine Sichteinschränkungen beim rückwärts Ausfahren gegeben sind. Somit kann eine Abweichung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV gestattet werden.

Der Satz 2 der Festsetzung durch Text Nr. 3.3 „Im WA5 darf der Stauraum vor Carportzufahrten auf 1,5 m ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze verkürzt werden“ sollte jedoch noch dahingehend redaktionell ergänzt werden, dass die Verkürzung nur möglich ist, wenn die Carports an mindestens drei Seiten offen, also ohne sichtverwehrende Umfassungswände, errichtet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg - Schrobenhausen, Bauleitplanung, wird zur Kenntnis genommen. Satz 2 der Festsetzung durch Text Nr. 3.3 wird wie folgt redaktionell neu gefasst: „Im WA5 darf der Stauraum vor Carportzufahrten auf 1,5 m ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze verkürzt werden, wenn die Carports an mindestens drei Seiten offen, also ohne sichtverwehrende Umfassungswände, errichtet werden.“

Angenommen

Ja 15 Nein 0

2. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 24.02.2021

Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 37 „Strassäcker“ wurde die schalltechnische Untersuchung des Kottermair (6112.0 / 2017 - TM) erstellt. Die Textvorschläge der genannten Untersuchung wurden sowohl in der Begründung (Verweis auf Anlage 2), als auch in Bebauungsplansatzung umgesetzt. Auf die Stellungnahme des UIB zur Aufstellung des BP Nr. 37 „Strassäcker“ v. 21.08.2018 wird verwiesen.

Durch die nun vorliegende erste Änderung des o.g. Bebauungsplanes „Strassäcker - 1. Änderung“ ergeben sich immissionsschutzfachlich keine Auswirkungen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Abwägung

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg - Schrobenhausen, Immissionsschutz, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg - Schrobenhausen, Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

3. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 04.02.2021

Bodendenkmäler (D-1-7334-0160, D-1-7334-0101) in und nahe des Planungsgebietes. Bodenabtragung flach und mit Vorsicht. Bei Verfärbungen ist das LfD zu benachrichtigen.

Abwägung

Wie auch schon in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan umfassend dargelegt, wurde im Rahmen der Erschließung des Baugebiets "Straßäcker" eine Denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für die Erdarbeiten durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erteilt. (21.05.2019, Aktenzeichen BO180067 und 22.05.2019, Aktenzeichen BO190034).

Der Boden des Baugebiets wurde bereits abgetragen, die Erschließung wurde errichtet, es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Eine durchgeführte Bodenkundlich-geoarchäologische Auswertung des Bohrprogramms im Umfeld des mesolithischen Bodendenkmals D-1-7134-0160 im geplanten Neubaugebiet „Straßäcker“ durch Dipl.-Geogr. Britta Kopecky-Hermanns - Büro für Bodenkunde und Geoarchäologie, Bericht M-2019-1709-1_2, Aystetten, 04.02.2020 kommt zudem zu folgendem Ergebnis:

„[...] Aufgrund dieser doch sehr großräumigen Störungen im Bodenaufbau ist in diesem Bereich nicht mehr mit archäologischen Funden zu rechnen. Zwar stellen die Bohrsondagen nur punktuelle Aufnahmen dar, aber aufgrund des sehr einheitlichen kartierten Bodenaufbaus können die Ergebnisse repräsentativ für den westlichen Teil des Baugebietes gelten. Das Bohrergebnis wird auch durch das Ergebnis der archäologischen Prospektion der Fa. ProArch untermauert, die kein relevantes Fundmaterial geborgen haben und „nicht mit einer mesolithischen Fundstelle im Baugebiet rechnen“ (s. Prospektionsbericht M-2019-1709-1, Fa. ProArch Oktober 2019).“

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

4. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 29.01.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen, sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Linien und Kabelverzweiger) der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese TK-Anlagen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung

Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH ist zur Kenntnis zu nehmen, die Erschließung des Baugebiets wurde bereits durchgeführt. Die einzelnen Bauherren müssen im Rahmen ihrer Bautätigkeit bestehende Telekommunikationsanlagen berücksichtigen – dies ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Auf das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

5. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 02.01.2021

Zu o.g. Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 27.08.2018, Az. 2-4622-ND-10558/2018, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Weitere Anregungen sind auf Grundlage der nun vorgelegten 1. Änderung nicht veranlasst.

Abwägung

Die genannte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 27.08.2018, Az. 2-4622-ND-10558/2018, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2018 behandelt und abgewogen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen; auf die Behandlung und Abwägung der genannten Stellungnahme vom 27.08.2018 durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2018 wird verwiesen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

6. Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr, Stellungnahme vom 09.04.2021

Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht, bis zu einer Bauhöhe von 9,50 m, keine Bedenken.

Die Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching.

Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur der Bundeswehr ist zur Kenntnis zu nehmen.

Im Bebauungsplan wird bereits auf die Lage des Baugebiets innerhalb des Bauschutzbereichs des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching und die erforderliche Genehmigung zum Einsatz von Baukränen durch die militärische Luftfahrtbehörde hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Keine Stellungnahmen eingegangen

Satzungsbeschluss:

Der entsprechend der vorherigen Beschlussfassungen geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Straßäcker“ mit Begründung in der Fassung vom 29.03.2021 wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.2 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück FI-Nr.124 Gmkg Adelshausen, Nähe Siedlungsstraße, Adelshausen

Die Grundstückseigentümer der FI-Nr. 124 Gmkg Adelshausen, Nähe Siedlungsstraße in Adelshausen beabsichtigen auf dem 2321 m² großen Grundstück die Errichtung von 2 Einfamilienhäusern (ca. je 15,99 m x 9,99 m) mit zwei Doppelgaragen (ca. 8,00 m x 6,00 m) mit je einem Satteldach mit 30 Grad Dachneigung. Es werden zwei Bebauungsvarianten vorgeschlagen (siehe Lageplan Bebauungsvariante A und B). Die Erschließung erfolgt über eine 4 m breite Zufahrtstraße von der Siedlungsstraße aus.

Das Grundstück Fl-Nr. 124 Gmkg Adelshausen befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich. Im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück zum Teil als Ortsrandeingrünung und landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt.

Eine Bebauung des Grundstückes ohne Bauleitplanung ist derzeit nicht möglich.

Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach [Anlage 1](#) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Grundstück grenzt im Osten an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Adelshausen an. Dieser Bereich ist durch die Bebauung der Grundstücke mit Einfamilienhäusern geprägt. Die weiteren Voraussetzungen nach § 34 Abs.5 Satz 1 Nr. 1. bis 3. BauGB sind erfüllt.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung zur Bebauung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Doppelgaragen behandelt und beschließt dem Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern vor Eintritt in das Verfahren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der mit der Erstellung der Satzung verbundenen Kosten, möglicher Gutachten, möglicher Erwerb von Ausgleichsflächen und einer ggf. notwendigen juristischen Beratung abzuschließen.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 4 Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte - Erhebung einer Sonderumlage "Museumsdepot"

Mit Schreiben vom 12.02.2021 bittet die Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte um Zustimmung zur Erhebung einer Sonderumlage für die fachgerechte Aufbereitung der gesammelten Kulturgüter und die Errichtung eines Museumsdepots zur Unterbringung. Die Sonderumlage würde über sieben Jahre hinweg von den Trägern der Stiftung erhoben wer-

den. Die Gemeinde Karlskron wäre mit einem Betrag in Höhe von jährlich 22.000,-- € beteiligt. Außerdem wäre der Landkreis Neuburg – Schrobenhausen und der Bezirk Oberbayern mit je 150.000 €, die Gemeinde Karlshuld mit 29.000 € und die Gemeinde Königsmoos mit ebenfalls 22.000 € jährlich beteiligt. Insgesamt würden somit ca. 2,6 Mio. Euro für das Projekt zur Verfügung stehen.

Der Sammlungsbestand wurde als hoch schützenswertes Kulturgut eingestuft. Daher sollen die Kulturgüter nun fachgerecht katalogisiert, inventarisiert, konserviert und untergebracht werden, um sie auch für kommende Generationen zu erhalten.

Der Neubau wird notwendig, da das bestehende Lager für die gesammelten Kulturgüter vom Vermieter einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Außerdem steht der derzeitige Museumsleiter der Stiftung, der den Aufbau der Sammlung maßgeblich geleitet hat und über profundes Wissen verfügt, altersbedingt nur noch wenige Jahre für die Bearbeitung zur Verfügung.

Das Schreiben der Stiftung Donaumoos wird vollinhaltlich vorgetragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron stimmt der Erhebung einer Sonderumlage „Museumsdepot“ durch die Stiftung Donaumoos für die kommenden sieben Jahre mit einem gemeindlichen Anteil von 22.000 € jährlich zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5 Antrag SV Karlskron e.V. auf gemeindlichen Zuschuss zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände

1. Vorstand des SV Karlskron e.V., (Herr XY, 1 Vorstand des SVK) stellt einen Antrag auf gemeindlichen Zuschuss zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände.

Derzeit verfügt der SV Karlskron über 2 Rasenspielfelder für den Trainingsbetrieb, die je mit einer bestehenden Flutlichtanlage mit Quecksilberdampflampen ausgestattet sind und auf LED-Technik umgerüstet werden sollen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf geschätzten 54.000,- €. Des Weiteren soll die Umrüstung aus Zuschüssen von Bund, BLSV, Landkreis finanziert werden.

In Anbetracht der folgenden Vorteile von LED-Technik hoffen wir auf eine breite Zustimmung im Gemeinderat und die Unterstützung bei der Umsetzung unseres Vorhabens.

- Verbraucht signifikant weniger Strom
- Ist wartungsfrei
- Führt zu einer deutlichen CO2-Reduzierung
- Kostenaufwendige Austausch der Leuchtmittel entfällt
- Hohe Energiekostenreduktion > 70% möglich

Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme mit 20% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 10.800 €, zu fördern. Im Haushalt 2021 wurden 10.000,- € veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Maßnahme - Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände - mit 20 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch mit 10.800 € zu bezuschussen.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 6 Antrag der SPD-, Bündnis90/DieGrünen- und CLK-Fraktion: Konzept zur Breitbandversorgung in Karlskron

Die SPD-, Bündnis90/Die Grünen- und CLK-Fraktion stellten am 22.03.2021 folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um die hierfür notwendige Breitbandversorgung der Karlskroner Bürger und Firmen sicherzustellen. Hierzu gehört es die möglichen Technologien zu prüfen, die Kosten der notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, Förderprogramme zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, wie ein Ausbau eines Gigabit-Netzes für Karlskron ausschauen kann.

Ergebnisse sind im Jahr 2021 dem Gemeinderat vorzustellen.

Der Bedarf an Bandbreite ist enorm. Verstärkt wurde dieser Trend durch Corona und der Pflicht für das Homeoffice bzw. Homeschooling. Die Programme für das Gigabitnetz laufen bereits.

Die Verwaltung schlägt hierzu vor, dass die Firma IK-T, mit der die Gemeinde Karlskron in der Vergangenheit schon zusammengearbeitet hat, eingeladen werden soll, um die Ergebnisse des Breitband-Masterplans vorzustellen.

Dies wurde auch schon in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.02.2021 so besprochen.

1. Bürgermeister Kumpf merkt an, dass bereits bei allen Baumaßnahmen bzw. Projekten der Gemeinde Karlskron der o.g. Masterplan der Fa. IK-T der bereits 2018 erstellt wurde, umgesetzt wird.

1. Bürgermeister Kumpf schlägt außerdem vor, **Gemeinderat Hagl** als Breitbandreferenten aus der Gemeinderatsmitte zu ernennen. Er bekommt alle Kompetenzen die hierfür notwendig sind, um als Bindemitglied zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung zu fungieren.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um die hierfür notwendige Breitbandversorgung der Karlskroner Bürger und Firmen sicherzustellen. Hierzu gehört es die möglichen Technologien zu prüfen, die Kosten der notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, Förderprogramme zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, wie ein Ausbau eines Gigabit-Netzes für Karlskron ausschauen kann.

Zur Unterstützung als Bindeglied zum Gemeinderat ernennt dieser aus seinen Reihen **Gemeinderat Gerhard Hagl** zum Breitbandreferenten der Gemeinde Karlskron.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 7 Antrag der SPD-, Bündnis90/DieGrünen-, CLK- und FW-Fraktion: Erstellung eines Energiekonzeptes

Die SPD-, Bündnis90/Die Grünen-, CLK- und FW-Fraktion stellten am 22.03.2021 folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung des Energieverbrauchs der Gemeinde in den letzten 5 Jahre zu ermitteln. Auf Basis dieser Daten sind Maßnahmen zu planen und umzusetzen um den Verbrauch künftig jährlich um mindestens 2% zu senken.

Die Zielerreichung und Verfolgung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

Dem Gemeinderat wurde 2015 eine Untersuchung der Hochschule Ingolstadt bezüglich des Energiebedarfes der Gemeinde vorgestellt. Die Erkenntnisse aus dieser Zusammenfassung sollen für die Arbeit genutzt werden.

*Langfristig soll sich Karlskron **Null-Emissions-Gemeinde** entwickeln.*

Anmerkung der Verwaltung:

Der Energieverbrauch der gemeindlichen Einrichtungen kann ermittelt werden. Einige Projekte (PV-Versorgung der Pump- und Vakuumstationen, PV-Anlage an der Kläranlage, usw.) oder Überlegungen (Austausch von energiesparenden Leuchten an den Straßenlaternen, usw.) sind schon konkret vorgesehen/angedacht oder bereits in Umsetzung.

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat nochmals die Abschlusspräsentation die bereits 2015 von der Technischen Hochschule Ingolstadt erarbeitet wurde vor. Verschiedene Themen und gemeindliche Anlagen und Einrichtungen wurden dabei überprüft.

Ferner merkt **1. Bürgermeister Kumpf** an, dass bei allem was die Gemeindeverwaltung tut bzw. bei allen Maßnahmen die notwendig sind auf den Stromverbrauch geachtet wird um diesen möglichst gering zu halten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung des Energieverbrauchs der Gemeinde in den letzten 5 Jahren zu ermitteln. Auf Basis dieser Daten sind Maßnahmen zu planen und umzusetzen um den Verbrauch zu senken.

Angenommen

Ja 14 Nein 1

TOP 8 Anfragen und Mitteilungen

TOP 8.1 Anfragen und Mitteilungen

1. Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die aktuellsten Zahlen der Corona-Infektionen.

TOP 8.2 Anfragen und Mitteilungen

GR Schwinghammer fragt nach, ob in der Gemeindeverwaltung auch wöchentliche Selbsttests angeboten werden.

Geschäftsleiter Herr Donaubauer sagt, dass der Kindergarten, die Kinderkrippe und auch die OGTS Selbsttests vom Jugendamt über das Sozialministerium erhalten haben. Die Grund- und Mittelschule erhalten wieder eigene Tests, die jedoch über das Schulamt an die einzelnen Schulen im Landkreis verteilt werden.

Herr Donaubauer steht mit den Geschäftsleitern der umliegenden Landkreismunicipalitäten in Kontakt und bisher bietet keine der Arbeitgeber für die Verwaltungen Schnelltests an.

GR Dominik Krammer möchte, dass der Gemeinderat mit gutem Beispiel vorangehe und sich die Gemeinderäte in Zukunft vor jeder Gemeinderatssitzung einem Schnelltest unterziehen sollen.

Der Gemeinderat kam zu der Auffassung dass ab der nächsten Sitzung jedes Mitglied einen Schnelltest für die darauffolgende Sitzung erhalten sollte um sich dann vor der Sitzung zu Hause zu testen.

TOP 8.3 Anfragen und Mitteilungen

GR Thomas Krammer sagt, dass von der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag angefragt wurde, ob Interesse besteht Lüftungsanlagen für Schulen zu bestellen um diesbezüglich Förderungen zu erhalten.

Bürgermeister Kumpf gibt bekannt, dass sich die Schule bzw. der Lehrkörper gegen Lüftungsanlagen (Lärmbelästigung) entschieden hat. Sie haben sich für die CO2 Ampel entschieden.

TOP 8.4 Anfragen und Mitteilungen

GRin Moosheimer möchte, dass im Gemeindegebiet Karlskron (ähnlich wie in der Gemeinde Reichertshofen an der Waldinger Straße) evtl. ein Kinderfahrradparkour errichtet werden könnte. Ein Vorschlag von ihr wäre evtl. an der Kläranlage in Pöbenhausen.

Die Gemeinderäte finden den Vorschlag gut, er soll mit den Jugendbeauftragten näher besprochen werden.

TOP 8.5 Anfragen und Mitteilungen

GR Wendl fragt nach, ob die Bäume, die an der Hauptstraße gefällt wurden, durch andere ersetzt werden. **Bürgermeister Kumpf** erläutert, dass die Bäume an der Hauptstraße wegen dem Bau der Kinderkrippe gefällt werden mussten. Andere Bäume an der Hauptstraße entlang mussten aus Sicherheitsgründen beseitigt werden.

Hier findet demnächst ein Termin mit der Gartenfachberatung des Landkreises statt um ein Pflanzkonzept an der Hauptstraße zu erarbeiten. Dieses wird dann dem Gemeinderat vorgestellt.

10 Minuten Pause

Ende: 20:45 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: